

PE: 18.11.22  
le



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

**Die Ministerin**

Beauftragter der Landesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen  
Herrn Dr. Christian Walbrach  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

**Antwortschreiben: Beschlüsse 03/2022 Landesbehindertenbeirat  
Heilpädagogische Frühförderung bedarfsgerecht sichern und 04/2022  
Rechtsanspruch auf Elternassistenz sichern**

16. November 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach

die Staatskanzlei hat mir die Beschlüsse 03/2022 und 04/2022 des  
Landesbehindertenbeirates (LBB) des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.09.2022  
übermittelt und mich gebeten, zu diesen Stellung zu nehmen. Dieser Bitte  
komme ich gern nach.

In seinem **Beschluss 3/2022** bittet der LBB die Landesregierung, über die  
aktuelle Situation in der Frühförderung sowie zu dem „Verhältnis zwischen dem  
wachsenden Frühförderbedarf und der Entwicklung des vorhandenen  
Arbeitsvermögens“, welches als „offenkundig problematisch“ beschrieben wird,  
zu berichten.

Die heilpädagogische Frühförderung ist häufig das erste Angebot, welches  
Familien mit einem Kind mit Behinderungen oder einem von Behinderungen  
bedrohten Kind wahrnehmen. Deswegen ist es wichtig, ein besonderes  
Augenmerk auf diese Unterstützungsmöglichkeit zu legen.

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

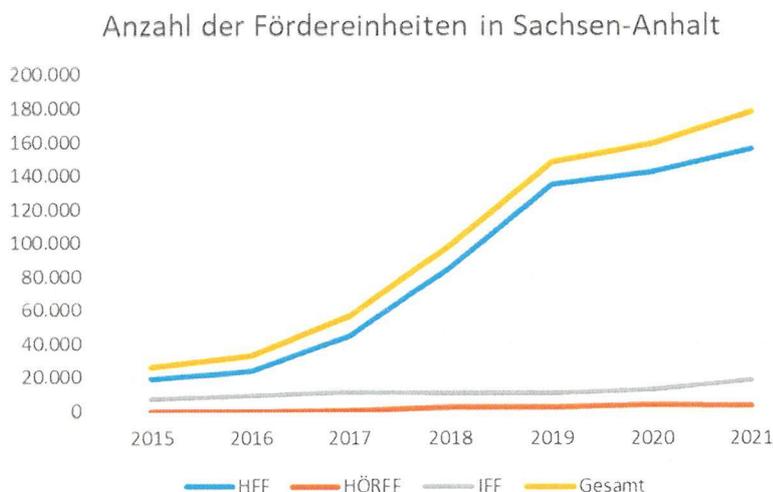
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Feststellung des Hilfebedarfs bei dem Kind führt ggf. zu einem Rechtsanspruch, der von dem Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet werden muss, soweit nicht Angebote wie die integrative Betreuung in einer Kindertagesstätte (tägliche Förderung) den Bedarf abbilden. Die Träger der Maßnahmen haben diese qualitätsgerecht zu erbringen. Die heilpädagogische Frühförderung kann bis zum Schuleintritt stattfinden.

Neben der heilpädagogischen Frühförderung (§ 79 SGB IX) gibt es die interdisziplinäre Frühförderung (§ 46 SGB IX). Hierzu hat das Land Sachsen-Anhalt eine Rahmenvereinbarung mit den Verbänden der Krankenkassen geschlossen. Die Regularien der jeweiligen Leistung werden im Einzelfall durch das Sozialamt festgesetzt.

Das Land hat mehr als 35 Frühförderstellen. Einige bieten ausschließlich heilpädagogische Leistungen an. Andere Frühförderstellen bieten heilpädagogische, hörpädagogische und interdisziplinäre Leistungen der Frühförderung an. Die Frühförderstellen sind eigenständige Betriebe. Sie unterstehen nicht dem Land. Entsprechend nimmt das Land keinen Einfluss auf die Personalpolitik dieser Unternehmen.

Einem Bericht der Sozialagentur zur Entwicklung der Anzahl der Frühfördereinheiten im Land Sachsen-Anhalt zufolge stiegen insbesondere die geleisteten Fördereinheiten in der heilpädagogischen Frühförderung seit 2015 deutlich (im Diagramm blau gekennzeichnet).



Während im Jahr 2015 18.790 Fördereinheiten in der heilpädagogischen Frühförderung geleistet wurden, stieg deren Anzahl im Jahr 2021 auf 155.888 geleistete Frühfördereinheiten.

Ob der Anstieg der geleisteten Fördereinheiten in einem Konflikt zu dem Arbeitsvermögen steht, befindet sich außerhalb der Kenntnis des MS.

Im Beschluss 03/2022 beschreiben Sie ein „offenkundig problematisches Verhältnis zwischen dem wachsenden Frühförderbedarf und der Entwicklung des vorhandenen Arbeitsvermögens“. Sollte damit ein Fachkräftemangel konstatiert bzw. auf eine schwierige Personalsituation in den heilpädagogischen Frühförderstellen verwiesen werden, möchte ich betonen, dass hier keine derartigen Schwierigkeiten bekannt sind. Es liegen vonseiten der Frühförderstellen weder mündliche noch schriftliche Anzeigen vor, die darauf hinweisen, dass wegen bestehenden Fachkräftemangels die mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossenen Vereinbarungen nicht aufrecht erhalten werden können oder das Fortbestehen der Frühförderstelle wegen fehlenden Personals gefährdet ist.

Zudem kann das Land als Träger der Eingliederungshilfe keinen Einfluss auf die Personalgewinnung in den einzelnen Frühförderstellen nehmen, da es sich bei diesen, wie bereits dargelegt, um eigenständige Unternehmen handelt. Bei Bewilligung und ggf. Zuweisung für Leistungen der heilpädagogischen und der interdisziplinären Frühförderung spricht das Sozialamt Empfehlungen für Frühförderstellen aus, die u. a. aufgrund ihrer Qualifikationen geeignet sind, diese Leistungen zu erbringen. Eltern können sich jedoch selbstbestimmt an Anbieter wenden, die ggf. nicht das geforderte Personal vorhalten.

Es ist daher wichtig, die Personalentwicklungen stetig neu zu betrachten, so dass aufkommende Probleme so früh wie möglich erkannt werden. Dafür sind der Austausch und das Feedback der beteiligten Akteur\*innen von besonderer Relevanz.

Die Qualität der Frühförderung ist auch im MS ein aktuelles Thema.

Gegenwärtig steht der Zugang zur Leistung heilpädagogische Frühförderung auf dem Prüfstand. Mit Unterstützung von Herrn Prof. Pretis, Professor für Transdisziplinäre Frühförderung an der Medical School Hamburg und Frau Todorova, Doktorandin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, werden im Rahmen einer Evaluationsstudie konzeptionelle Fragen zur Bedarfsfeststellung, Durchführung und Entwicklungen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern im Land Sachsen-Anhalt erhoben.

Im Rahmen dieser Studie finden zurzeit Onlinebefragungen in Frühförderstellen und bei betroffenen Familien zu Beginn der Maßnahmen der Frühförderung und nach deren Abschluss statt. Das Ergebnis der Erhebung liegt noch nicht vor.

In seinem **Beschluss 04/2022** bittet der Landesbehindertenbeirat um eine Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, der Sozialagentur, dem Landesbehindertenbeauftragten und Vertreter\*innen der Arbeitsgruppe Inklusion des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, die fach- und bedarfsgerechte

Elternassistenz in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu gewährleisten. Das MS kommt dieser Bitte gerne nach.

Die Sozialagentur hat dem Fachreferat des MS Terminvorschläge für dieses im Beschluss erbetene Treffen zukommen lassen. Demnach könnte die Abstimmung am 24. November 2022 ab 13 Uhr oder am 02. Dezember 2022 erfolgen. Ich hoffe, Sie können einen der vorgeschlagenen Termine ermöglichen. Sollte dies nicht der Fall sein, kommen Sie gerne mit alternativen Terminvorschlägen auf mein Haus zu.

Hierzu ergänzend möchte ich Folgendes ausführen:

Für viele Eltern mit Behinderungen ist eine Elternassistenz eine wichtige Hilfe im Alltag. Die Erziehung des Kindes liegt dabei ganz bei den Eltern. Die Elternassistenz unterstützt dort, wo die Eltern bzw. ein Elternteil aufgrund seiner Behinderung Unterstützung benötigt. Auch in Sachsen-Anhalt wird diese Leistung in Anspruch genommen, um ein selbstbestimmtes Familienleben zu führen.

Die im Beschluss 04/2022 beschriebenen Erfahrungen mit der Elternassistenz nehme ich sehr ernst. Diese müssen geprüft werden und ggf. einzelne Fälle geklärt werden. Das Gespräch zwischen den unterschiedlichen Akteuren ist dafür ein erster Schritt.

Dennoch lässt sich eine Diskrepanz zwischen den im Beschluss beschriebenen Erfahrungen und den Zahlen, die von der Sozialagentur zur Thematik übermittelt wurden, feststellen. Im Gespräch ist es wichtig zu erörtern, wie diese Diskrepanz zustande kommt.

Die Sozialagentur hat die herangezogenen Gebietskörperschaften zur Anzahl von Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen von Leistungen der Elternassistenz (Leistungen nach § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX) sowie zur Anzahl von Widersprüchen gegen Ablehnungen in den Jahren 2021 und 2022 befragt. Dieser Erhebung zufolge wurden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 54 Anträge auf Elternassistenz bewilligt und drei Anträge abgelehnt. Im Jahr 2022 wurden 60 Anträge bewilligt. Drei Anträge wurden abgelehnt. Insgesamt wurde in den vergangenen zwei Jahren einmal gegen die Verwaltungsentscheidung Widerspruch eingelegt.

Die Ablehnungen wurden von den Kostenträgern in keinem der Fälle damit begründet, dass das Kind besser in einer Pflegefamilie untergebracht werden sollte. Die Unterbringung eines Kindes ohne Behinderungen kann nicht durch den Träger der Eingliederungshilfe veranlasst werden. Der Träger der Eingliederungshilfe steht nicht vor den beiden Alternativen einer Bewilligung von Leistungen der Elternassistenz für die Eltern mit Behinderung oder der Unterbringung der Kinder ohne Behinderung in einer Pflegefamilie.

Soweit nicht allein die Eltern, sondern auch deren Kinder eine Behinderung haben, kann das Land als Träger der Eingliederungshilfe zwar zuständiger Träger für die Leistungen in einer Pflegefamilie sein (§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX); gegen den Willen der Eltern kann der Träger der Eingliederungshilfe aber auch bei dieser Konstellation eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht veranlassen.

Über eine Fremdunterbringung von Kindern gegen den Willen der Eltern könnte nur das jeweils zuständige Jugendamt entscheiden.

In beiden Beschlüssen werden wichtige Themen der Teilhabe am gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft angesprochen. Dies ist auch ein zentrales Ziel des Wirkens der Landesregierung. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle dafür bedanken, dass Sie auch diesen wichtigen Themen im Landesbehindertenbeirat Beachtung schenken.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne